PEFC-PRAXISHILFE 04

PRIVATE BRENNHOLZWERBER



PEFC-PRAXISHILFE 01 02 03 04 05 06 07

PEFC

PEFC/04-01-01

www.pefc.de

Die PEFC-Praxishilfen dienen Ihnen als Unterstützung bei der Umsetzung der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Ihrem eigenen Wald.

Sie leisten Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Dokumentation von Bewirtschaftungsmaßnahmen, um diese PEFC-konform durchzuführen.

In allen Fällen verbindlich für Sie und Ihren Umgang mit dem Wald sind die Kriterien des „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC D 1002-1:2020“ **(www.pefc.de/waldstandard)** in ihrem Wortlaut. Die PEFC-Praxishilfen können Sie ergänzend zu den Vorgaben des PEFC-Standards nutzen.



PRIVATE BRENNHOLZWERBER

Private Selbstwerber kaufen Holz zur Eigennutzung im Wald. Dies kann sowohl stehendes wie auch gefälltes oder aufgearbeitetes sowie an den Waldweg gerücktes Holz sein. In allen Fällen müssen Selbstwerber bestimmte Anforderungen erfüllen, damit die Abgabe des Holzes konform zu den PEFC-Vorgaben erfolgen kann. Mit dem Ausfüllen der Erklärung zur privaten Selbstwerbung von Brennholz (siehe Formular) werden die Anforderungen an die Dokumentation der Brennholzabgabe an Selbstwerber erfüllt. Diese Erklärung verbleibt beim Forstbetrieb.

Dieses Merkblatt kann dem Selbstwerber zur Verfügung gestellt werden, damit dieser über die Anforderungen des PEFC-Waldstandards informiert ist.

Unfälle vermeiden und die Sicherheit bei der Waldarbeit erhöhen: Dafür stellt der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung Anforderungen an die Tätigkeiten von Brennholzselbstwerbern im Wald auf. Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regeln – so arbeiten Sie konform im PEFC-zertifizierten Wald.



1. Voraussetzungen

Selbstwerbungsverträge (z. B. Flächenlose) werden nur mit Personen geschlossen, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Selbstwerber kann ich den sicheren Umgang mit der Motorsäge durch die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Motorsägenlehrgang nachweisen.

Bei der Waldarbeit bin ich für meinen eigenen Schutz (Arbeit auf eigene Gefahr) und den Schutz dritter Personen (Verkehrssicherheit) verantwortlich.

Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht eingesetzt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
- Personen unter Drogeneinfluss (auch Alkohol)
- Jugendliche unter 18 (nur unter Aufsicht, jedoch keine Motorsäge- und Seilarbeiten)



2. Persönliche Schutzausrüstung

Die Waldarbeit birgt viele Gefahren. Um mich bestmöglich zu schützen, ist das Tragen folgender Kleidung vorgeschrieben (siehe auch Unfallverhütungsvorschriften UVV Forsten):

- Schnittschutzhose und Signalkleidung
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz
- Schutzhelm in Verbindung mit Gesichts-/Gehörschutz
- Schutzhandschuhe



3. Allgemeines Verhalten

Bei der Arbeit achte ich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Forsten, insbesondere sorge ich dafür, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten (Absperren der Hiebsflächen).

Fällarbeiten werden nur bei Tageslicht, nicht aber bei Sichtbehinderung (Nebel, Schneetreiben) und starkem Wind ausgeführt.

Bei Arbeiten mit schneidenden Geräten halte ich einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen (mind. 2 m) ein. Die Selbstwerbung von Holz führe ich nicht in Alleinarbeit durch.

Ich stehe ständig in Sicht- oder Rufverbindung zu anderen Personen, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen können.

Erste-Hilfe-Material führe ich vor Ort mit und stelle sicher, dass ich im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werde (Rettungspunkte und Notrufnummern sind bekannt).



4. Geräte und Werkzeuge

Bei der Auswahl meiner Werkzeuge achte ich auf funktionssichere Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Einrichtungen (Orientierung an der KWF-Gebrauchswertprüfung mit dem FPA-Zeichen) und setze diese fachgerecht ein.

Für Motorsägen verwende ich biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe.

Beim Einsatz von Motorsägen beachte ich insbesondere:

- Beim Anwerfen stütze ich die Motorsäge ab und halte sie fest.
- Ich säge generell nicht mit der Schwertspitze.
- Im Fällschnitt verwende ich keine Eisenkeile (stattdessen Kunststoff oder Aluminium).



5. Aufarbeiten von liegendem Holz

Ich arbeite nur die mir zugewiesenen bzw. markierten Bäume oder Kronen auf.

Die Tätigkeit erfolgt aufgrund der Gefahr durch unkontrollierten Baumbruch nicht in der Nähe von Totholz oder unter hängenden Totholzästen.

Liegendes Holz, das unter Spannung steht, schneide ich erst auf der Druckseite ein, danach erfolgt der Trennschnitt von der Zugseite aus.

Die Arbeit erfolgt immer von der Druckseite aus.

Beim Abtransport des Holzes unterlasse ich das Befahren des Waldbestandes außerhalb der markierten Gassen.



6. Fällungsarbeiten

Ich achte darauf, dass sich in Fallrichtung des Baumes niemand aufhält. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich (ausnahmsweise) nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.

Beim Fällen stehe ich immer seitwärts vom fallenden Stamm und kann mich beim Fällvorgang rückwärts entfernen. Die sichere Rückweiche (Fluchtweg) muss vor dem Fällbeginn angelegt sein.

Bei der Fällung achte ich darauf, dass nicht ausgezeichnete stehende Bäume (auch abgestorbene) nicht beschädigt oder gefällt werden. Ebenso achte ich auf bestehende Naturverjüngung.

Vor dem Zufallbringen eines Baumes beobachte ich das Arbeitsfeld und rufe als Warnung für andere Personen „Achtung".

Grundsätzlich bringe ich alle Stämme (auch schwache) sofort nach dem Fällschnitt zu Fall. Hängengebliebene Bäume bringe ich mit Wendehaken, Sappie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall. Ist dies nicht möglich, wird der Gefahrenbereich abgesperrt.

Verboten sind:

- Stückweises Absägen des Hängers
- Besteigen der Bäume zum Entfernen behindernder Äste
- Fällen des aufhaltenden Baumes
- Darüberwerfen eines weiteren Baumes



7. Einsatz von Maschinen

Hydraulisch angetriebene Anbaugeräte an Schleppern werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Zudem sind geeignete Bindemittel oder Ölhavariesets für den Fall eines Ölunfalls mitzuführen.

Sämtliche Maschinen (unabhängig von Größe und Gewicht) nutzen bei der Holzernte und Holzrückung ausschließlich die vorgegeben Rückegassen.

Abweichend zu anderen PEFC-Publikationen wurde in dieser PEFC-Praxishilfe aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsneutraler Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind stets alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten angesprochen.

Die relevanten PEFC-Standards im Wortlaut:

5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt. Private Selbstwerber weisen die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen nach (Selbsterklärung).

6.2 Private Selbstwerber weisen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nach.

a) Als Nachweis dient eine Teilanahmebescheinigung, aus der die Schulungsinhalte ersichtlich sind.

b) Ein Motorsägenlehrgang gilt als qualifiziert, wenn dieser den Selbstwerber zur Holzernte (stehendes Holz) bzw. -aufarbeitung (liegendes Holz) befähigt. Siehe Leitfaden 7 mit Schulungsanforderungen.

c) Durch eine Selbsterklärung des Selbstwerbers wird gewährleistet, dass Brennholz für den eigenen Verbrauch geworben wird und es sich nicht um einen gewerblichen Selbstwerber handelt.

6.6 Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor werden Sonderkraftstoffe verwendet.

Quelle:
PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung
Normatives Dokument PEFC D 1002-1:2020
www.pefc.de/waldstandard

Impressum: Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen
PEFC Deutschland e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, Tel. 0711 248 40-06, info@pefc.de, www.pefc.de

Stand: 06/2023

PEFC
PEFC/04-01-01

PEFC-Praxishilfen im Überblick:

01 Waldverjüngung und Bestandesbegründung
02 Waldschutz – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Umgang mit Kalamitätsflächen
03 Holzernte – Einschlag und Rückung
04 Private Brennholzwerber
05 Natur- und Umweltschutz im Betrieb
06 Angepasste Wildbewirtschaftung
07 Audits – Unterlagen und Dokumentation

www.pefc.de/praxishilfen

PEFC-Videosprechstunde:
Hilfreiche Tipps zu diesem Thema finden Sie auch in unseren Videos unter
www.pefc.de/videosprechstunden